

Die Wohnungsfürsorge in der Stadt Schaffhausen und Umgebung

Autor(en): **Meyer, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **4 (1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-100362>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DAS WOHNEN

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSWESEN

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. VERBANDES FÜR WOHNUNGSWESEN UND WOHNUNGSREFORM

ABONNEMENT Fr. 5.—

Für das Ausland Fr. 7.50 — Pour l'étranger frs. 7.50

Erscheint monatlich einmal.

Redaktion und Verlag:

Neuland Verlag A.-G. Zürich, Bäckerstr. 38

Telephon: Selnau 13.44 Postcheck VIII/8651

Die Wohnungsfürsorge in der Stadt Schaffhausen und Umgebung

Von E. Meyer, Stadtrat, Schaffhausen

Im Hinblick darauf, dass der schweiz. Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform die Stadt Schaffhausen mit seiner diesjährigen Verbandstagung beehrt, dient es vielleicht zur Orientierung der Verbandsmitglieder und Gäste, wenn in den nachstehenden Zeilen versucht wird, einen allgemeinen Ueberblick über die Wohnungsfürsorge in Schaffhausen und Umgebung zu geben. —

Diese Fürsorgetätigkeit wurde allerdings lange bevor das Gemeinwesen sich aktiv in der Sache betätigte, ausgeübt und zwar von gemeinnützigen Gesellschaften, den grossen Fabrikunternehmen und Genossenschaften. Erst seit die Mitwirkung des Bundes einsetzte, haben Kanton und Gemeinden mit Erfolg auch finanziell die Wohnungsfürsorge unterstützt.

Die älteste Organisation zur Beschaffung billiger Wohnhäuser ist die «Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser». Sie wurde gegründet im Jahre 1892 und hat im Laufe der Jahre 161 Wohnungen erstellt. Dieses Unternehmen ist ohne Zweifel gemeinnütziger Natur, hat bis heute (mit ganz verschwindenden Ausnahmen) alle Gebäude in eigenem Besitz behalten und vermietet die Wohnungen zu möglichst billigem Preise.

Im Jahre 1910 (nachdem schon im Jahre 1907 durch eine Motion im Grossen Stadtrat die Wohnungsfürsorge angeregt worden war), beauftragte der Stadtrat von Schaffhausen seinen damaligen Baureferenten, Herrn Hermann Schlatter, mit dem Studium der Wohnungsfürsorge durch die Gemeinde. In einem sehr instruktiven und ausführlichen Bericht unterbreitete der Stadtrat dem Grossen Stadtrat das Resultat des Ergebnisses dieses Studiums und die entsprechenden Anträge. Und um gleich an einem praktischen Beispiel das Vorgehen in der beabsichtigten Wohnungsfürsorge zeigen zu können, hatte die Stadtbehörde für die Ueberbauung des «Breiteareals» einen Wettbewerb veranstaltet. Das Resultat des Wettbewerbes und der Beratung der städtischen Anträge war vielversprechend. Auch die Bevölkerung stand dem Unternehmen sehr sympathisch gegenüber. Hätte man damals mit der Ausführung des Projektes sofort begonnen oder beginnen können, so wäre die Stadt heute im Besitz von zweckdienlichen, gesunden und verhältnismässig billigen Wohnungen. Aber auch in diesem Falle gebot der ausgebrochene Weltkrieg den lobenswerten Bestrebungen, wie noch vielen anderen vor dem Abschluss gestandenen Unternehmungen, einen Halt.

Im Jahre 1918 wurde, nachdem sich die Wohnungsnot in der Stadt immer fühlbarer machte, der Gedanke des Wohnungsbaues durch die Gemeinde wieder aufgegriffen. Sehr bald musste man aber einsehen, dass der Moment für die Ausführung eines wirklich grosszügigen Wohnungsbauplanes verpasst war. Unter dem Drucke der Verhältnisse musste rasch gehandelt werden.

Glücklicherweise hat aber während den Kriegsjahren (namentlich das grosse Unternehmen der Eisen- und Stahlwerke, vorm. Georg Fischer, die Uhrenfabrik und Kammgarnspinnerei) die private Initiative ergriffen und durch den Bau von Wohnungen für die Angestellten und Arbeiter ihrer Unternehmen einige Entlastung auf dem Wohnungsmarkt gebracht. Daran anschliessend gab die vom Bund beschlossene Wohnungsbau-Unterstützung den Gemeinden und dem Kanton den nötigen Impuls zur Förderung des Wohnungsbaues, d. h. es wurde wenigstens soviel erreicht, dass es möglich erschien aus den damals zahlreichen Interessenten Baugenossenschaften zu gründen, die sich der Sache annahmen und dafür sorgten, dass die öffentlichen Gelder so rechtzeitig wie möglich dem Wohnungsbau im Kanton Schaffhausen zugute kamen.

Die ersten Gründungen bestanden in der Bildung der beiden Baugenossenschaften «Eigenhaus» Schaffhausen und «Eigenheim» Neuhausen. Durch diese Genossenschaften wurden bis zum Jahre 1921 etwa 50 Wohnungen erstellt. Später bekam das Privatkapital auch wieder etwas mehr Mut oder fand, dass beim Wohnungsbau wieder etwas herausgeholt werden könnte, sodass bis zum Jahre 1926 etwa 500 Wohnungen erstellt wurden. Diese Zahl muss immerhin deshalb nicht sehr hoch erscheinen, weil in den Jahren vor dem Kriege pro Jahr sogar bis zu 150 Wohnungen bezugsfertig wurden. Als eine schöne Leistung muss neben der genossenschaftlichen Wohnungsbautätigkeit und den durch die Industrie erstellten Siedelungen, die Kolonie an der Sonnenstrasse auf der Breite, erbaut von einem Handwerker-Konsortium, unter der Leitung von Herrn Arch. Arn. Meyer von Hallau, bezeichnet werden. Hier sieht man, was in rationeller, städtebaulicher, architektonischer und ästhetischer Beziehung geleistet werden kann; im Gegensatz zu jenen Bauwerken «individueller» Natur, wo die Bauplätze an einzelne Unternehmer verkauft werden und dadurch ein Sammelsurium von allen möglichen und unmöglichen Bau-«Stilen» entsteht, so kunterbunt wie nur immer möglich. Bedauerlich ist es, dass in der heutigen Zeit sich auch noch Architekten solche Entgleisungen leisten.

Gegenwärtig sieht es so aus, als ob im genossenschaftlichen Wohnungsbau eine Pause eingetreten sei. Als zuletzt entstandene Siedelungen können genannt werden, die Siedelung in der «Zuba» Neuhausen (Architekten Scherrer und Meyer), diejenige der Eisenbahner-Baugenossenschaft «Eigenheim» auf dem Niklausenfeld (Architekten Scherrer und Meyer) und der Bau von mehrgeschossigen Miethäusern der Gesellschaft für Erstellung billiger Wohnhäuser (Architekten Keller und Leemann) ebendasselbst.

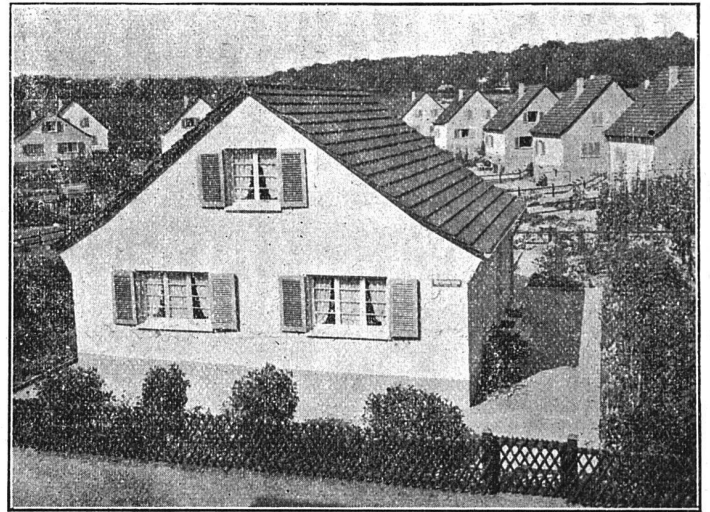
An der Siedelung der Eisenbahner hat sich das Gemeinwesen, unter Berücksichtigung des ganz hervorragend ge-

Die Verbandstagung 1929 findet am 4./5. Mai in Schaffhausen statt. Anträge zur Generalversammlung sind bis 31. März dem Zentralpräsidenten einzureichen.

meinnützigen Charakters des Unternehmens, in sehr weitgehendem Masse beteiligt.

Die von der Stadt verabfolgte Subvention bestand in der Abgabe billigen Baulandes, Fr. 1.— pro m² und in einem Beiträge von Fr. 0.60 per m² Bauland, ausgerichtet in Form von Gratisabtretung des Landes für die Strassen und Uebernahme teilweiser Strassen- und Kanalisationsbauten.

Wenn im gegenwärtigen Zeitpunkt die Wohnungsbau-tätigkeit auf einem Ruhepunkt angelangt ist, weil man den Eindruck haben kann, dass der Wohnungsmarkt eine gewisse Ausgeglichenheit zeigt, so dürfen die Behörden der Stadt in der Verfolgung einer gesunden und zeitgemässen Bodenpolitik nicht nachlassen. Die Erwerbung von unüberbauten Grundstücken durch das Gemeinwesen, wodurch die in den meisten Fällen ungesunde Bodenspekulation ausgeschaltet und die Baugrundpreise reguliert werden können, sollte oberstes Gebot einer modernen öffentlichen Verwaltung sein. Dass nicht nur die Einwohnergemeinde im Verlaufe der letzten Jahre, sondern auch die Bürgergemeinde diesem Grundsatz geuhldigt hat, muss lobend anerkannt werden und schon heute sind die Früchte dieser weitsichtigen Bodenpolitik deutlich wahrnehmbar.



Wohnkolonie der Eisenbahner-Baugenossenschaft „Eigenheim“ Schaffhausen

Amtlicher Wohnungsnachweis, Bestrafung des Mietwuchers

(Zürcherische Gesetzes-Vorlage, Volksabstimmung vom 3. März 1929)

Im Jahre 1918 hatte der zürcherische Regierungsrat gestützt auf sein Notverordnungsrecht im Interesse der Bekämpfung der Wohnungsnot eine «Verordnung über den obligatorischen Wohnungsnachweis» erlassen. Dadurch ist in allen Gemeinden des Kantons der amtliche Wohnungsnachweis mit Meldepflicht der leerstehenden Wohnungen eingeführt worden. Die Anmeldung musste bei der Gemeinderatskanzlei oder dem städtischen Wohnungsamt erfolgen; alle vermietbaren Wohnungen wurden im «Kantonalen Wohnungsanzeiger» publiziert, der durch die kantonale Zentralstelle im Amtsblatt zwei Mal wöchentlich publiziert wurde. Die Wohnungsvermittlung war unentgeltlich; der Staat trug die Kosten für die Formulare und die Publikation.

Diese kantonale Verordnung wurde später auf den Bundesratsbeschluss vom 9. April 1920, die sog. Mietschutzverordnung, gestützt. Auf den 1. November 1926 hat der Bundesrat diese Vorschriften aber aufgehoben, wodurch auch die kantonalen Bestimmungen über den obligatorischen Wohnungsnachweis ausser Kraft traten. Eine Pflicht zur An- und Abmeldung leerstehender Wohnungen besteht daher seit dem 1. November 1926 nicht mehr. Dagegen wurde der kantonale Nachweis in einer Reihe von Gemeinden freiwillig und ohne Meldezwang weitergeführt.

Die Gesetzesvorlage bezweckt nun, im Kanton Zürich eine gesetzliche Grundlage für die Wiedereinführung des amtlichen Wohnungsnachweises zu schaffen. Da der Zwang zur Anmeldung der leerstehenden Wohnungen eine Beschränkung der persönlichen Freiheit bedeutet, muss diese Pflicht in einem kantonalen Gesetz niedergelegt sein, ein blosser Gemeindebeschluss genügt nicht. Ueber den Zweck des Gesetzes äussert sich der Regierungsrat im beleuchtenden Bericht in zutreffender Weise wie folgt:

«Die zweckmässige Regulierung des Wohnungsmarktes setzt einen öffentlichen Wohnungsnachweis voraus. Die rasche und geeignete Besetzung aller leerstehenden und leerwerdenden Wohnungen ist dann am besten möglich, wenn die Interessenten eine genaue Uebersicht über die verfügbaren Mietobjekte nach Zahl, Art, Grösse, Preis und Lage an einem zuverlässigen Orte finden. Das Wohnungsnachweisbureau muss daher unabhängig von den Interessengruppen der Mieter und Vermieter arbeiten können, was am ehesten dann zutrifft, wenn es von einer Amtsstelle der Gemeinde geführt wird. Erfahrungsgemäss ist der Wohnungsnachweis aber nur dann in der Lage, einen einigermaßen

vollständigen Ueberblick zu gewähren, wenn er mit dem Meldezwang ausgestattet ist; die blossen freiwilligen Nachweisbureauen vermögen kaum einen wesentlichen Ausgleich auf dem Wohnungsmarkt herbeizuführen und könnten daher auch eine Mithilfe des Kantons nicht rechtfertigen. Der Zweck des Wohnungsnachweises wird sodann durch die Unentgeltlichkeit der Vermittlung und durch die Veröffentlichung der An- und Abmeldungen wesentlich gefördert. Obschon jeder Zwang zum Abschluss eines Mietvertrages unterbleiben muss, wird es dem verständnisvollen Wohnungsmittler möglich sein, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Wünsche der beiden Parteien von Anfang an auf eine zweckmässige Besetzung der Wohnungen hinzuwirken.

Ist schon in normalen Zeiten ein solcher amtlicher, obligatorischer Wohnungsnachweis wünschenswert, so ist dies in Zeiten von Wohnungsmangel und Wohnungsnot noch viel mehr der Fall. Er ermöglicht, innerhalb der Gemeinde die geeignet scheinenden Mietobjekte rasch und ohne grossen Verlust an Zeit, Geld und Arbeit aufzufinden, und dient deshalb auch den Vermietern. Sodann kann von Gemeinde zu Gemeinde ein gewisser Ausgleich geschaffen und die Ueberlastung einer Gemeinde bei gleichzeitigem Leerstehen von Wohnungen in einer Nachbargemeinde vermieden werden. Auch dem Bestreben der Stadtbevölkerung, sich in leicht erreichbaren Landgemeinden niederzulassen, kann der Wohnungsnachweis schätzbare Dienste leisten.

Die Erfahrungen, die im Kanton Zürich mit dem obligatorischen Wohnungsnachweis seit dem Jahre 1918 gemacht wurden, zeigen, dass er in der Tat zur Ausgleichung und damit zur Verbesserung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte wesentlich beigetragen hat. Allerdings hat es nicht an Einwendungen und Reklamationen gefehlt; vielfach musste auch wegen mangelhafter Meldung der vermietbaren Objekte Beschwerde geführt werden. Doch darf diesen Begleitumständen im Vergleich zu den wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen der ganzen Einrichtung nicht allzu grosse Bedeutung beigelegt werden. Auch darf nicht übersehen werden, dass die volle Wirkung des Nachweises sich in Zeiten kleinen Wohnungsangebotes und starker Nachfrage schwer erreichen lässt, denn meistens können unter solchen Umständen die Wohnungen innerhalb der zur Anmeldung gewährten Frist leicht vermietet werden. In normalen Zeiten wird ein reibungsloses Funktionieren sich eher erzielen lassen, weil dann auch der Vermieter an der grösseren Publizität ein vermehrtes Interesse besitzt.



Wohnkolonie
„Schweizersbild“
der
A.-G. der Eisen- und
Stahlwerke, Schaffhausen

Arch. H. A. Meyer, Hallau

Die Ansicht, die Mietpreise erfahren infolge der Bekanntgabe der Mietpreise im amtlichen Wohnungsanzeiger eine Steigerung, geht wohl in ihrer Allgemeinheit fehl. Massgebend für die Gestaltung der Mietpreise ist nicht ihre Höhe in einer andern Gemeinde, sondern das örtliche Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Auch ohne kantonalen Wohnungsanzeiger werden übrigens die höheren Mieten, die anderwärts gezahlt werden, bekannt; dafür sorgt, wie dies in Handel und Wandel üblich ist, allein schon das private Interesse der Beteiligten. Die vollständige Offenheit auf dem Wohnungsmarkte ist zweifellos ein gutes Prinzip, das mehr Nutzen als Schaden stiftet. Ein Wohnungsanzeiger ohne Angabe der Mietzinse würde die beabsichtigte Wirkung verfehlen. Der öffentliche Wohnungsnachweis soll für den Wohnungsmarkt ungefähr dieselben Funktionen erfüllen, wie der öffentliche Arbeitsnachweis für den Arbeitsmarkt; letzterer ist neuerdings ebenfalls auf kantonaler und sogar auf eidgenössischer Grundlage geordnet worden.

Der Gesetzentwurf führt nicht selbst den Wohnungsnachweis ein, sondern überlässt den Entscheid hierüber den einzelnen Gemeinden. Wo er nicht am Platze erscheint, muss er somit nicht in Wirksamkeit treten. Wenn eine Gemeinde sich dafür entscheidet, kann sie die finanziellen Erleichterungen des Kantons in Anspruch nehmen, wie die unentgeltliche Lieferung der Formulare und Publikationen im kantonalen Wohnungsanzeiger. Die Gemeinden ordnen die Organisation ihres Nachweises selbst. Dabei muss aber Grundsatz bleiben: die Wohnungsvermittlung muss unentgeltlich erfolgen und zwar für Vermieter und für Mieter, ferner darf kein Zwang zum Abschluss von Mietverträgen mit der Vermittlung verbunden werden.

Der amtliche Wohnungsnachweis hat in den verflossenen 10 Jahren gute Wirkungen gezeigt und zur Ausgleiche auf dem Wohnungsmarkt wesentlich beigetragen. Seine Nachteile werden übertrieben; bei vernünftiger Anwendung der Bestimmungen sind die Nachteile auch für den Vermieter wenig spürbar, er wird übrigens seine Vorteile aus dem System ebenfalls ziehen. Wenn ungerechtfertigte Preissteigerungen durch die Publikation hintan gehalten werden, dann ist ein guter Zweck erreicht.

In dieses Verwaltungsgesetz ist nun noch eine strafrechtliche Bestimmung über den Mietwucher aufgenommen worden, weil nach der Auffassung des Kantonsrates

der Wucherparagraph des zürcherischen Strafgesetzbuches nicht ausreicht. Die Bestimmung lautet:

«Wer beim Vermieten von Wohnräumen unter Ausbeutung der durch einen bestehenden Wohnungsmangel geschaffenen Notlage eines andern sich oder Dritten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, welche zum jeweils üblichen Mietzinse solcher Räume und zu den Selbstkosten des Vermieters in einem auffälligen Missverhältnis stehen, wird wegen Mietwuchers mit Gefängnis in Verbindung mit Geldbusse, in leichteren Fällen mit Busse allein, bestraft.

Als Selbstkosten gelten insbesondere eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die Aufwendungen für die Liegenschaft, wie öffentlich-rechtliche Abgaben, Versicherungsprämien, Unterhaltungskosten, übliche Abschreibungen und Verwaltungskosten.

Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich vom 6. Dezember 1897 finden auch auf den Mietwucher Anwendung.»

Voraussetzung der Bestrafung ist, dass eine durch vorhandenen Wohnungsmangel geschaffene Notlage vorliegt und dass diese vorsätzlich dadurch ausgenützt wird, dass ein Mietzins verlangt wird, der in einem auffälligen Missverhältnis zum üblichen Mietpreis und zu den Selbstkosten steht. Es kann sich also nur um die Bestrafung von eigentlichen Wucherfällen handeln, wie sie leider allzu oft vorgekommen sind und noch vorkommen. Wenn solche Fälle bekannt werden, erwecken sie stets Missfallen in der Bevölkerung; eine solche unsoziale Handlungsweise, welche meistens die wirtschaftlich Schwachen und dann in ihren Folgen besonders die kinderreichen Familien trifft, muss durch die Allgemeinheit abgelehnt werden. Der wucherisch zu viel bezahlte Mietzins muss bei den weniger begüterten Familien meistens durch Vereinfachung von Kleidung und Nahrung wieder eingebracht werden. Wie jede direkte Schädigung von Vermögen und Gesundheit verboten ist, sollte auch deren indirekte Schädigung und Gefährdung vom Volke abgelehnt werden. Unseren Gerichten darf vertraut werden, dass sie eine chikanöse Anwendung der Bestimmung nicht zulassen werden. Ist dies der Fall, dann kann die Bestimmung Gutes wirken.

Die Gesetzesvorlage verdient die Unterstützung derjenigen Kreise, die sich für die Verbesserung der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte einsetzen.

H. P.



Wohnkolonie „Schwarzadlergütli“
der A.-G. der Eisen- u. Stahlwerke
Schaffhausen

Arch. C. Werner, Schaffhausen

Die Wohnung und das Kind

Von Paul Hoche

Fast jeder von uns trägt aus frühesten Kindertagen ein unverblasstes Bild der elterlichen Wohnung in seinem Herzen. Noch in späten Jahren leitet uns in Stunden beschaulicher Ruhe wie auch zwischen flüchtigen Ereignissen die Erinnerung in unsere erste Heimstätte zurück und zaubert lebhaft dem Gemüte vor, was einst unser war. «So stehst du, o Schloss meiner Väter, mir treu und fest in dem Sinn», singt Chamisso in der Fremde von seiner Heimat, und wer kennt nicht die Stelle aus Mignons tiefempfundenen Sehnsuchtsliede: «Es glänzt der Saal, es schimmert das Gemach, und Marmorbilder stehn und sehn mich an».

Die Wohnung ist die erste und lange Jahre ausschliessliche Lebensstätte des jungen Menschen, in ihr wächst und wird er wie die Perle in der Muschel, wie der Vogel im Ei. Hier wirken tagtäglich und in immer gleicher Weise dieselben, die ersten Eindrücke; sie treffen eine Seele, die gleichsam noch leer ist, die daher noch Platz für jede Einzelheit hat, die empfänglich und saugkräftig jedes Ding in sich aufnimmt. Da rundet sich bald der kindliche Vorstellungskreis zu einem geschlossenen Ganzen; die Seele heftet an die sinnlichen Wahrnehmungen gemüterfüllte Empfindungen; es bilden sich die Wurzeln des Wollens. So wird die Wohnung zur ersten Umwelt des werdenden Menschen, die bereits die Richtung seiner späteren Entwicklung entscheidend mit bestimmt. Sie macht ihn gesund und krank, gut und schlecht, glücklich und elend, sie wird ihm zum Schicksal.

Zunächst in rein leiblicher Beziehung. Hier atmet die Lunge die reine Luft, die gesundend und befreiend die Räume durchzieht, das Auge trinkt das Licht des hellen Tages, der Körper badet sich in den Strahlen der Sonne. Sorgen Elternliebe und -weisheit, dann ist alles aus dem Wege geräumt, was den jugendlichen Organismus schädigen könnte, er wird im Behagen der freundlichen Wohnung gedeihen. Nicht minder übt das Heim seine starke Bildekraft auf die Seele aus. Hier setzt die geistige Bildung ein. Hier schaut das Kind vielerlei, was es sich tief einprägt, um das der Geist seine Gedanken spinnt, die Phantasie Einbildungen rankt und das Gemüt die Gefühle regt. Es beginnt der Rhythmus des Lebens, eine reiche Dynamik, innere Beweg-

heit des Seins. Wie sind mir heute noch zwei Gemälde aus der elterlichen Wohnstube in deutlicher Erinnerung, Guido Renis Christuskopf und Spangenberg's Zug des Todes, die beide auf mein Empfindungsleben von nachhaltiger Wirkung geblieben sind.

Die Wohnung ist dem Kinde die erste Schule des Geschmacks. Ohne Worte, am klaren Beispiel merkt es hier, was gut, was schön und künstlerisch ist. Je älter der Mensch wird, umso mehr sprechen die Dinge seiner Umgebung zu ihm. Es bilden sich Masstäbe für den guten Lebensstil in ihm. Er betrachtet die Sachen darauf hin, ob sie echt, wahr, gediegen und zweckdienlich sind oder ob sie etwas vorlügen wollen, nichts taugen, also Ramsch, Schund bedeuten. Der gute Geschmack fordert in der Wohnung Reinlichkeit, Ordnung, gefällige Anordnung, harmonischen Zusammenklang, und es müsste sonderbar zugehen, wenn die guten Vorbilder eines geläuterten elterlichen Lebensgefühls nicht auch im jungen Menschen eine Grundlage vornehmer Lebensgestaltung schüfen.

Ueberhaupt die Menschen in der Wohnung: Sie schaffen, sie beseelen ja erst das Heim, in ihnen findet das Kind die schöpferischen Urbilder der Wohnung. Nach den Menschen, meist den Eltern, bilden sich die jungen Menschen. «Und werden verkläret in dasselbe Bild». Der im Hause herrschende Geist und Ton durchströmt auch das werdende Kind. Von Dingen und Menschen geht ein gewisses Fluidum aus, es bildet sich eine bestimmte Atmosphäre, aus der nur Menschen von bestimmter Art hervorgehen können. So hat jede Wohnung ihren besonderen ethischen Einschlag, so schickt sie tatsächlich den guten, so den schlechten Menschen ins Leben hinaus.

Zwei Gegensätze bestimmen das Leben der meisten Menschen; sie lassen sich in die Begriffe «Daheim» und «Draussen» fassen. Die Not treibt, der Wunsch zieht jeden ins Leben hinaus, um dort irgendwie zu wirken, seine Kräfte auszugeben, in Spannung zu sein. Von draussen strebt die ermüdete Seele wieder nachhause, ins Daheim, nämlich nach Ruhe, Entspannung, schöpferischer Stille, nach Eigenleben. Das Kind empfindet diesen Kontrast noch nicht. Wohl aber